

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 13/25) vom
4. August 2025

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Grundsätzliches zur Bewertung des Referentenentwurfs	4
3. Bewertung einzelner Regelungen	6
3.1 Stärkung der Rolle des Kindes (§§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4 BGB-E sowie § 175 Abs. 2 FamFG-E)	6
3.2 Anfechtung durch den mutmaßlichen leiblichen Vater (§ 1600 BGB-E)	6
3.3 Hemmung der Anfechtungsfrist, Wiederaufnahme des Verfahrens – sog. „zweite Chance“ (§ 1600b Abs. 4, § 185 Abs. 2 FamFG-E)	9
3.4 Anerkennungssperre (1594 Abs. 5 BGB-E)	10
3.5 Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft (§ 1595a BGB-E)	10
3.6 Anfechtungsausschluss bei Anerkennung in Kenntnis der fehlenden leiblichen Abstammung (§ 1600 Abs. 5 BGB-E)	11

1. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. April 2024¹ umgesetzt werden. In diesem wurde die Unvereinbarkeit der §§ 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG festgestellt und deren Geltung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis ursprünglich zum 30. Juni 2025 angeordnet. Diese Frist der Fortgeltung der für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten gesetzlichen Vorschriften wurde inzwischen bis zum 31. März 2026 verlängert.² Im Kern ging es in dem Verfahren um die Frage, ob – bei Konkurrenz zur rechtlichen Elternschaft eines anderen Mannes – dem leiblichen Vater eines Kindes ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung steht, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht. Indem das geltende Recht die eigene gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind, dessen frühzeitiges und konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder den Wegfall der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt, sieht das BVerfG das Elterngrundrecht des leiblichen Vaters verletzt. Der Referentenentwurf will mit der Neuregelung Fälle eines „Wettlaufs um die Vaterschaft“ vermeiden bzw. sachgerecht lösen. Damit steht die Neuausrichtung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater im Mittelpunkt dieser Regelung. Ebenso sollen durch verschiedene Regelungen Anfechtungssituationen bzw. Anfechtungsverfahren soweit möglich vermieden werden.

Insgesamt beschränkt sich der Entwurf damit weitgehend auf die Reformbedarfe, die sich aus dem benannten Urteil des BVerfG ergeben. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist an dieser Stelle ausdrücklich auf die **weiteren Reformbedarfe im Abstammungsrecht** hin, von denen einige in den Eckpunkten³ und zuletzt im Diskussionsentwurf⁴ zur Reform des Abstammungsrechts aus der letzten Legislatur aufgegriffen wurden. Dies betrifft insbesondere die Einführung der rechtlichen Elternschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter oder auch die Stärkung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der leiblichen Abstammung. Der Deutsche Verein hat bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen und angemessen abbilden müssen, damit möglichst alle Lebenslagen und Lebensentwürfe angemessen berücksichtigt werden. Solange das geltende Recht an vielen Stellen noch am traditionellen Familienbild von „(verheirateten) Vater, Mutter, Kind(ern)“ mit übereinstimmender genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft anknüpft, ist diesem Bedürfnis nicht ausreichend Rechnung getragen und wird der

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

1 1 BvR 2017/21.

2 Beschluss des BVerfG vom 3. Juni 2025, 1 BvR 2017/21.

3 Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024, https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Abstammungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 23. Juli 2025) sowie diesbezügliche Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom 14. Februar 2024 (DV 2/24), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-eckpunkten-des-bundesministeriums-der-justiz-fuer-eine-reform-des-abstammungsrechts-vom-16-januar-2024/> (letzter Zugriff: 23. Juli 2025).

4 Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts (Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG) vom 9. Dezember 2024, https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_AbReG.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 23. Juli 2025).

Gesetzgeber der Vielfalt von Familien noch nicht hinreichend gerecht.⁵ Die Diskussionen um eine Reform des Abstammungsrechts und die Einleitung entsprechender gesetzgeberischer Schritte sind daher fortzuführen.

Da mit dem vorliegenden Referentenentwurf nur ein kleiner Teilbereich des Abstammungsrechts (die Stärkung der Rechtstellung des leiblichen Vaters bzw. der genetischen Abstammung) aufgegriffen wird und unklar ist, ob und inwiefern weitere Reformbedarfe des Abstammungsrechts aufgegriffen und Vorschläge aus den letzten Entwürfen weiterverfolgt werden, kann derzeit seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht eingeschätzt werden, inwieweit hiermit ein grundlegender Rückschritt in der Berücksichtigung voluntativer Elemente verbunden ist. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spielt auch bei der rechtlichen Zuordnung des Kindes die Frage der Bereitschaft zur dauerhaften Verantwortungsübernahme durchaus eine maßgebliche Rolle, sodass es insgesamt einen guten Ausgleich zwischen genetisch begründeter und intendierter Elternschaft geben muss. Inwieweit sich dieser Entwurf in ein stimmiges Gesamtkonzept eines reformierten Abstammungsrechts einfügt, bleibt an dieser Stelle offen bzw. ist einzufordern.

Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um eine erste, nicht abschließende Bewertung des vorgelegten Referentenentwurfs. Weitere Stellungnahmen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Grundsätzliches zur Bewertung des Referentenentwurfs

Vor dem Hintergrund der Einführung des Gesetzentwurfs auf die Umsetzung des Urteils des BVerfG und unter Ausblendung weitergehender Reformbedarfe kann sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins den Zielsetzungen grundsätzlich anschließen und sieht in dem Entwurf einen gut strukturierten Vorschlag. Der Entwurf bleibt im Rahmen der grundlegenden Systematik des bestehenden Abstammungsrechts. Insbesondere wird am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten und auch die grundsätzliche Systematik der Zuordnung rechtlicher Vaterschaft – kraft Ehe, Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung – beibehalten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist weiterhin der Ansicht, dass für das Festhalten an zentralen Grundsätzen des jetzigen Rechts wie etwa dem **Zwei-Eltern-Prinzip** durchaus gewichtige Argumente sprechen. Die Zuweisung des vollen Elternstatus' an mehr als zwei Personen gleichzeitig würde die sich hieraus ergebenden Probleme insbesondere im Konfliktfall erheblich verkomplizieren. Da die Frage der rechtlichen Stellung von mehr als zwei Elternteilen jedoch wohl gerade

⁵ Vgl. hierzu neben Fußn. 3 insbesondere Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020 (DV 4/20), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-sorge-umgangs-und-unterhaltsrechts/> (letzter Zugriff: 23. Juli 2025) sowie Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Diskussteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts“ vom 12. März 2019 (DV 10/19) vom 3. Mai 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-diskussionsteilentwurf-des-bundesministeriums-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz/> (letzter Zugriff: 23. Juli 2025).

in Konfliktfällen relevant ist, wiegt dieses Argument der schon allein durch die erhöhte Zahl der dann gleichberechtigt agierenden Erwachsenen zu erwartenden Steigerung des bereits bei zwei Personen vorhandenen Konfliktpotenzials nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schwer. Zudem ist die Frage, wie sich eine Mehrelternschaft auf Unterhaltspflichten, insbesondere des Kindes gegenüber seinen Elternteilen, dann auswirken würde, noch nicht hinreichend geklärt. Eine unverhältnismäßige Mehrbelastung für das Kind ist an dieser Stelle auszuschließen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erkennt allerdings ebenso an, dass es Familienkonstellationen gibt, in denen mehr als zwei Personen dem Kind genetisch und/oder sozial eng verbunden und bereit sind, für das Kind Verantwortung zu übernehmen. Nach Ansicht der Geschäftsstelle ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Situation dieser Personen notwendig und ein Diskurs darüber, für welche Bereiche und Fälle und aus welchen Gründen die Stärkung eines weiteren faktischen und/oder intendierten Elternteils für notwendig erachtet wird und inwieweit dies an anderer Stelle bzw. über andere Instrumente (bspw. im Bereich des Sorgerechts) abgesichert werden kann.⁶ Insoweit ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bei den Reformdiskussionen intensiver zu diskutieren und zu berücksichtigen, welche Interessen der Beteiligten konkret infrage stehen und wie diese umgesetzt bzw. geschützt werden können und müssen – konkret, ob es um die Sicherstellung der Kenntnis der leiblichen Abstammung, die statusrechtliche Zuordnung oder/und um die Übernahme und den Umfang elterlicher Rechte und Pflichten geht. In diesem Zusammenhang stellt sich für die Geschäftsstelle die Frage, ob nicht im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens die zuletzt im Rahmen der Eckpunkte und auch des Diskussionsentwurfs des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts⁷ vorgeschlagene **Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens** ebenfalls aufgenommen werden sollte. Möglicherweise ließen sich auch mit einem solchen Instrument einige Fallgestaltungen im Sinne aller Beteiligten lösen.

Grundlegend ist seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hervorzuheben, dass die individuellen Interessen des Kindes und das individuelle **Kindeswohl** im Mittelpunkt stehen müssen, prioritär zu berücksichtigen sind und eine Überforderung des Kindes zu vermeiden ist. Die Regeln des Abstammungsrechts sollten daher im Einklang mit dem Vorrang des Kindeswohls vor anderen Erwägungen stehen. Dies scheint nach derzeitiger Einschätzung im vorliegenden Fall weitgehend der Fall zu sein. In dieser Hinsicht ist auch die mit dem Entwurf verbundene Stärkung der Rolle des Kindes bei der Anerkennung und im Anfechtungsverfahren zu begrüßen.

Im aktuellen Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist eine **Evaluation** dieser Neuregelungen. Diese erscheint aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dringend geboten, um nachzuhalten, ob die Neuregelungen zu dem erhofften angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligter führen, sie sich in der Praxis

⁶ Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den Eckpunkten des BMJV für eine Reform des Kindschaftsrechts, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-eckpunkten-des-bundesministeriums-der-justiz-fuer-eine-reform-des-kindschaftsrechts-vom-16-januar-2024/> (letzter Zugriff: 31. Juli 2025).

⁷ Siehe Fußn. 3 und 4, dort § 1598 BGB-E.

bewährt haben und insbesondere das Kindeswohl angemessen berücksichtigt wird.

3. Bewertung einzelner Regelungen

3.1 Stärkung der Rolle des Kindes (§§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4 BGB-E sowie § 175 Abs. 2 FamFG-E)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auch die Rolle des Kindes gestärkt werden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass zukünftig in allen Fällen der Anerkennung die Zustimmung des Kindes notwendig ist und ab dem Alter von 14 Jahren auch nur selbst abgegeben werden kann (§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4 BGB-E). Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass zukünftig auch in familiengerichtlichen Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft die Eltern und das Kind persönlich angehört werden sollen (§ 175 Abs. 2 FamFG). Auch im Rahmen der Anfechtung ist die Relevanz des Widerspruchs des volljährigen Kindes bei der Anfechtung (§ 1600 Abs. 2 BGB-E, s. u.) vorgesehen.

Die Stärkung der Rolle und der Selbstwirksamkeit des Kindes durch insbesondere die Notwendigkeit der eigenen Erklärung des Kindes ab 14 Jahren ist grundlegend zu begrüßen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die betroffenen Fallgestaltungen sensible Fragestellungen im familiären Gefüge berühren und eine Überforderung der Kinder bzw. Loyalitätskonflikte möglichst vermieden werden sollten. Hierzu hält es die Geschäftsstelle, auch in Fällen des scheinbaren Einvernehmens der beteiligten Erwachsenen, für notwendig, dass die Kinder selbst gut beraten, begleitet und unterstützt werden – durch entsprechende Beratungsangebote und im familiengerichtlichen Verfahren durch den Verfahrensbeistand. Die kindgerechte Einbindung, Beteiligung bzw. Anhörung ist auch durch die beurkundende Stelle bzw. das Familiengericht zu gewährleisten. Hinzuweisen ist im Hinblick auf die Neuregelung des § 175 FamFG-E (persönliche Anhörung von Eltern und Kind im Anfechtungsverfahren) darauf, dass es sich hier lediglich um eine Sollregelung handelt. Zudem stellt sich für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Frage, warum bezüglich der Anhörung des Kindes nicht auf § 159 FamFG Bezug genommen bzw. verwiesen wird. Die bereits eingangs geforderte Evaluation sollte sich insoweit auch auf diese Aspekte, insbesondere auch auf die Praxis der Bestellung eines Verfahrensbeistands, beziehen.

3.2 Anfechtung durch den mutmaßlichen leiblichen Vater (§ 1600 BGB-E)

Der Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung mit dem Ziel, dem leiblichen Vater einen hinreichend effektiven Zugang zur rechtlichen Vaterschaft zu ermöglichen. § 1600 BGB-E enthält hierfür eine nach dem Alter des Kindes gestaffelte Regelung. Absatz 2 sieht zunächst vor, dass die Anfechtung der Vaterschaft eines (im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung) volljährigen Kindes ausgeschlossen ist, wenn das Kind widerspricht. Für minderjährige Kinder stellt Absatz 3 sodann eine differenzierte Regelung auf. So soll die Anfechtung des leiblichen Vaters innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes immer erfolgreich sein, wenn er seine leibliche

Vaterschaft nachweisen kann. Maßgeblich ist hierfür die Erklärung der Anfechtung innerhalb dieser sechs Monate. Erfolgt die Anfechtung später als sechs Monate nach Geburt des Kindes, ist diese nach Absatz 3 grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600 Abs. 3 Satz 1 BGB-E). Dieser Grundsatz wird durchbrochen und die Anfechtung des leiblichen Vaters ist erfolgreich, wenn auch zwischen Kind und leiblichem Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB-E), zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat, ohne dass der leibliche Vater den Abbruch zu vertreten hat (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BGB-E), oder sich der leibliche Vater ernsthaft, aber erfolglos um eine sozial-familiäre Beziehung zu seinem Kind bemüht hat (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BGB-E). Zusätzlich ist in § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BGB-E eine Härtefallklausel vorgesehen für weitere Fälle, in denen der Ausschluss der Anfechtung durch den leiblichen Vater grob unbillig wäre. § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB sieht schließlich vor, dass die in Satz 2 vorgesehenen Fälle des Erfolgs der Anfechtung des leiblichen Vaters nicht greifen, sofern unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten der Fortbestand der bisherigen rechtlichen Vaterschaft für das Wohl des Kindes erforderlich ist. § 1600 Abs. 4 BGB enthält zudem die Neuregelung der Definition der „sozial-familiären Beziehung“. Eine solche liegt demnach dann vor, wenn der Mann tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt. Die liegt in der Regel vor, wenn er mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kann in den maßgeblichen Fällen der Konkurrenz zweier Väter um die rechtliche Vaterschaft eine durch das Familiengericht vorzunehmende Interessenabwägung den Umständen des Einzelfalls besser gerecht werden als der bisherige pauschale Ausschluss der Anfechtung. Insoweit ist die Neuregelung, mit der in diesen Fällen ein strukturierter Prüfablauf für den jeweiligen Einzelfall zur Verfügung gestellt wird, grundsätzlich zu begrüßen. Insgesamt wird mit dieser Regelung die Stellung des leiblichen Vaters deutlich gestärkt: bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zum Kind (oder dessen unverschuldetem Fehlen) ist der leibliche Vater mit seiner Anfechtung zukünftig immer erfolgreich, es sei denn, das volljährige Kind widerspricht oder das Kindeswohl des minderjährigen Kindes erfordert den Fortbestand der bestehenden rechtlichen Vaterschaft. Zu begrüßen ist an dieser Stelle jedenfalls – insbesondere im Vergleich zu vorherigen Entwürfen, dass Kindeswille (bei Volljährigkeit) bzw. Kindeswohl die maßgeblichen Entscheidungskriterien sind und nicht allein bzw. hauptsächlich auf Anfechtungs- bzw. Fortbestandsinteresse des leiblichen bzw. rechtlichen Vaters abgestellt wird.

Dennoch weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auf folgende Bedenken hin. Zunächst stellt sich die Frage, warum in Fällen der Anfechtung der Vaterschaft eines volljährigen Kindes auf den Widerspruch abgestellt wird und nicht – wie etwa auch bei der Anerkennung – die Zustimmung erforderlich ist. Dies erschließt sich auch nicht durch den Hinweis auf das eigene Anfechtungsrecht des Kindes.

Die Regelung der Anfechtung der Vaterschaft eines minderjährigen Kindes bemüht sich um einen angemessenen Ausgleich, arbeitet hierzu allerdings mit unbestimmten Rechtsbegriffen. So wird sich bspw. zur Frage, in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass der leibliche Vater sich ausreichend ernsthaft um eine sozial-

familiäre Beziehung zum Kind bemüht hat, eine einheitliche Rechtsprechung über die Jahre erst ausbilden müssen. Gleiches gilt für die nicht von ihm zu vertretenden Gründe dafür, dass dieses ernsthafte Bemühen keinen Erfolg hatte oder aber welche Gründe nicht durch ihn zu vertreten sind, die zu einem Wegfall der einmal vorhandenen sozial-familiären Beziehung geführt haben. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass im Rahmen der Kindeswohlprüfung auch das Jugendamt in der Pflicht ist, eine entsprechende Abwägung bzw. Einschätzung vorzunehmen, was eine neue Aufgabe darstellt.

Insbesondere bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch die Regelung für die **Anfechtung im Zeitraum von sechs Monaten nach Geburt** als problematisch. Der dahinterstehende Gedanke, direkt nach Geburt ein schnelles Verfahren für die Zuordnung der Vaterschaft zu ermöglichen, kann ebenso nachvollzogen werden wie die in diesen Konkurrenzfällen oftmals schwierige Ausgangslage des leiblichen Vaters. Ebenso ist eine Begründung aus bindungstheoretischer Sicht möglich, ohne dass hierzu eine abschließende Einschätzung oder Abwägung gegeben werden soll. Schwierig ist und bleibt jedoch, dass mit einem Abstellen auf die Anfechtungserklärung in den ersten sechs Monaten ab Geburt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entscheidung erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt getroffen wird, in dem sich sozial-familiäre Beziehungen schon deutlich entwickelt und gestärkt und damit auch aus Kindersicht Relevanz erlangt haben. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist die Annahme, in diesen Fällen regelhaft sehr kurze Verfahrensdauern und den Abschluss der Verfahren innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes sicherzustellen, äußerst fraglich. Damit scheint die Regelung für den Zeitraum direkt nach der Geburt verfahrensrechtlich eher unrealistisch, und es steht zu erwarten, dass hierdurch Entscheidungen ermöglicht werden, die deutlich nach dem Ablauf von sechs oder auch neun Monaten getroffen werden und dann in diesen Fällen zu einer Nichtberücksichtigung einer mittlerweile stabilen sozial-familiären Beziehung führen. Insoweit spricht auch einiges dafür, bereits von Geburt an die vorgesehene Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen zu lassen und hierüber die konkreten Umstände zu berücksichtigen. Bei Beibehaltung dieser Regelung sollte in jedem Fall im Rahmen einer Evaluation vorgesehen werden, inwieweit sich die Annahme kurzer Verfahrensdauern in diesen Fällen tatsächlich verwirklicht.

Die Neudefinition bzw. Konkretisierung der Definition der sozial-familiären Beziehung kann von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich nachvollzogen werden. Im Vergleich zum Status Quo wird für das Regelbeispiel das die sozial-familiäre Beziehung begründenden Vorliegens tatsächlicher Verantwortungsübernahme nur noch auf das längere Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind abgestellt, nicht mehr auf die Ehe mit der Mutter des Kindes. Damit wird der Fokus auf die Beziehung zwischen Vater und Kind gelegt. Gleichzeitig hindert der neue Gesetzeswortlaut, der nicht mehr an das reine Bestehen einer Ehe für ein weiteres Regelbeispiel anknüpft, nicht daran, das Bestehen der Ehe ebenso wie andere für den Einzelfall relevante Elemente weiterhin in die Bewertung, ob eine sozial-familiäre Beziehung und die tatsächliche Verantwortungsübernahme vorliegt, einfließen zu lassen.

3.3 Hemmung der Anfechtungsfrist, Wiederaufnahme des Verfahrens – sog. „zweite Chance“ (§ 1600b BGB-E, § 185 Abs. 2 FamFG-E)

Entsprechend der ausdrücklichen Vorgaben des BVerfG enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen, die dem leiblichen Vater die Chance eröffnen, nach Wegfall der – zunächst die Anfechtung verhindernden – sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlchem Vater in diese rechtliche Elternposition einzutreten. So bestimmt § 1600b Abs. 4 Satz 3 BGB-E, dass für den leiblichen Vater die Anfechtungsfrist während der Dauer des Bestehens der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater gehemmt ist. Die Hemmung endet, wenn er von den Umständen erfährt, die für den Wegfall sprechen bzw. spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung (§ 1600b Abs. 4 Satz 4, 5 BGB-E). Dies soll die Einleitung offensichtlich aussichtsloser Anfechtungsverfahren während bestehender sozial-familiärer Beziehungen vermeiden. Außerdem sieht § 185 Abs. 2 FamFG-E die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines (zunächst) erfolglosen Anfechtungsverfahrens vor, wenn nach Abschluss dieses Verfahrens die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entfallen ist.

Der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist bewusst, dass es sich bei den Regelungen zur sog. „zweiten Chance“ um einen Regelungsauftrag des BVerfG handelt. Dennoch äußert sie Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass mit diesen Regelungen in Fällen, in denen das Kind über viele Jahre mit dem rechtlichen Vater in einer stabilen sozial-familiären Beziehungen gelebt hat, nach langen Zeiträumen eine – auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirkende – Neuordnung der rechtlichen Vaterschaft erfolgt. Insbesondere an dieser Stelle stellt sich die Frage nach dem konkreten Interesse des anfechtenden leiblichen Vaters und der Beteiligten und insbesondere des Kindes. Eine Kindeswohlprüfung würde in diesen Fällen jedoch nicht mehr erfolgen, sondern mangels sozial-familiärer Beziehung zum rechtlichen Elternteil lediglich die Einhaltung der Formalien und der Nachweis der Elternschaft für die erfolgreiche Anfechtung und damit die Neuordnung der rechtlichen Vaterschaft notwendig sein. Der kritische Blick der Geschäftsstelle speist sich u.a. auch daraus, dass auch in Familien mit übereinstimmender rechtlicher und leiblicher Vaterschaft endgültige Zerwürfnisse auftreten können, die jedoch nicht zur Neuordnung der rechtlichen Elternschaft führen. Der Grundsatz, dass die rechtliche Elternschaft dem Grunde nach verlässlich und dauerhaft durch das Abstammungsrecht zugeordnet werden soll, scheint hier infrage gestellt. Zudem weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass die Bewertung des dauerhaften „Wegfalls der sozial-familiären Beziehung“ kaum objektiv messbar bzw. an klar überprüfbare Fakten geknüpft und damit schwierig ist. Sie sollte in jedem Fall sehr eng gefasst werden. Die Schwierigkeit dieser Feststellung – insbesondere auch für den in der Regel „außenstehenden“ leiblichen Vater – birgt vor allem die Gefahr einer Vielzahl von „Anfechtungsversuchen“ in der Überzeugung, die Qualität der Beziehung zwischen rechtlchem Vater und Kind rechtfertige bereits die Annahme des Wegfalls dieser Beziehung. Insoweit ist unklar, wann diese Fallgruppen verlässlich anzunehmen sind und wie man der Gefahr begegnen will, dass die Beteiligten und insbesondere das Kind ständigen Verfahren ausgesetzt sind. Ebenso sollte den Beteiligten bei familiären Konflikten nicht permanent ein Anfechtungsverfahren drohen. Die aufgeführten Erwägungen sprechen insoweit jedenfalls ebenso für die Notwendigkeit einer Evaluation der Neuregelungen.

3.4 Anerkennungssperre (1594 Abs. 5 BGB-E)

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist die Vermeidung von Anfechtungsverfahren bzw. die weitgehende Vermeidung eines „Wettlaufs um die Vaterschaft“ und hierfür die Vermeidung eines Auseinanderfallens von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft. In diesem Sinne sieht zunächst § 1594 Abs. 5 BGB-E vor, dass während der Anhängigkeit eines Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft eine Anerkennung durch einen Dritten nicht wirksam ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Anerkennung durch den leiblichen Vater, welche dann – unter Nachweis der leiblichen Vaterschaft – zur Niederschrift des Familiengerichts, bei dem das Feststellungsverfahren anhängig ist, erfolgen muss (§ 180 FamFG-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kann sich dieser Regelung grundsätzlich anschließen. Die hiermit vorgesehene „Sperrwirkung“ eines Feststellungsverfahrens vermeidet in Fällen nachgeburtlicher Anerkennung einen „Wettlauf“ um die rechtliche Vaterschaft. Gleichzeitig unterstreicht sie das Anliegen, im Interesse aller Beteiligten eine möglichst passgenaue Zuordnung der Elternschaft bereits auf Primärebene anzustreben. Für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins stellt sich allerdings die Frage, wie die Kenntnis der beurkundenden Stelle über die Anhängigkeit des Feststellungsverfahrens sichergestellt werden kann, um die Ausstellung „falscher“ Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft zu vermeiden. Ob und in welchem Umfang dies in der Praxis tatsächlich problematisch ist, kann an dieser Stelle noch nicht eingeschätzt werden. Dass es auch nach bisherigem Recht in bestimmten Fällen bereits zu „falschen“ Anerkennungsurkunden kommen kann, spricht nicht dagegen, diese Gefahr möglichst zu minimieren, um deren Verwendung in der Praxis möglichst zu vermeiden. Da die Wahl der Beurkundungsstelle für die Vaterschaftsanerkennung keiner Einschränkung in örtlicher Hinsicht unterliegt, ist die Information der möglichen Beurkundungsstellen gleichzeitig nicht so einfach. Insoweit bietet sich jedoch zumindest eine entsprechende Mitteilungspflicht seitens des Familiengerichts an das Jugendamt des Geburtsorts, ggf. auch an das zuständige Jugendamt/das Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, an. Gleichzeitig wäre nach Ansicht der Geschäftsstelle noch einmal zu diskutieren, ob die Anerkennungssperre im Sinne einer möglichst umfassenden Wirkung bereits mit Anhängigkeit des Feststellungsverfahrens oder erst mit Rechtshängigkeit des Verfahrens greifen soll. In letzterem Fall sind zumindest die Fälle von „Falschbeurkundungen“ ausgenommen, in denen die Mutter in Unkenntnis des bereits anhängigen Verfahrens der Anerkennung zustimmt.

3.5 Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft (§ 1595a BGB-E)

Ebenso im Sinne des oben benannten Ziels, „unnötige“ Anfechtungsverfahren zu vermeiden, entwickelt § 1595a BGB-E die sog. „Dreier-Erklärung“ weiter, die bislang in § 1599 Abs. 2 BGB geregelt ist. Zukünftig soll der leibliche Vater die Vaterschaft auch dann wirksam anerkennen können, wenn eine anderweitige rechtliche Vaterschaft (sei es kraft Ehe oder Anerkennung) besteht. Dies setzt die Zustimmung der Mutter, des Kindes und des bisherigen rechtlichen Vaters sowie den Nachweis der leiblichen Abstammung voraus. Eine zeitliche Begrenzung oder die Abhängigkeit von einem Scheidungsverfahren soll es hingegen nicht mehr geben.

Der Nachweis der leiblichen Abstammung ist nicht im Rahmen der Beurkundung der Abstammung, sondern für die personenstandsrechtliche Eintragung durch das Standesamt diesem gegenüber zu erbringen (§ 33a PStV-E).

Grundsätzlich unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins das Ziel der Vermeidung „unnötiger“ gerichtlicher Verfahren. Dies liegt im Interesse der Beteiligten und insbesondere auch der Kinder. Mit der vorliegenden Regelung soll dem Kind ohne zeit- und kostenaufwendiges gerichtliches Verfahren der leibliche Vater als rechtlicher und zur Verantwortungsübernahme bereiter Elternteil zugeordnet werden. Die Begrenzung auf den leiblichen Vater verhindert eine mehrfache Änderung der rechtlichen Zuordnung und kann in diesem Kontext begrüßt werden.⁸ Auch an dieser Stelle sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins jedoch die Gefahr falscher Urkunden, da erst das Standesamt den Nachweis der leiblichen Abstammung prüft. Auch wenn sich hier die Frage stellt, ob und in welchen Konstellationen und mit welcher Wirkung solche Fälle auftreten, wäre noch einmal zu diskutieren, ob nicht bereits zur Beurkundung der entsprechende Nachweis vorzulegen ist. Dem könnten Aspekte der Entlastung des Jugendamts sowie des möglichen Zeitverlaufs entgegenstehen. Insgesamt muss klar sein, welchen Anforderungen der Nachweis der leiblichen Vaterschaft entsprechen muss.

Problematisch aus Sicht der Geschäftsstelle erscheint allerdings auch an dieser Stelle das Absehen von zeitlicher Einschränkung bzw. die Möglichkeit, dass diese Erklärungen auch nach vielen Jahren gelebter Familie in Kenntnis der abweichenden leiblichen Abstammung abgegeben und nach langer Zeit eine rückwirkende Neuordnung der rechtlichen Vaterschaft vorgenommen werden kann. Auch wenn durch die Notwendigkeit des Einvernehmens aller Beteiligten die Interessenwahrnehmung scheinbar gegeben und die Bestimmung einer Frist und eines passenden Fristlaufs schwierig ist, läuft auch dies dem Grundsatz der möglichst dauerhaften und verlässlichen rechtlichen Zuordnung von Anfang an entgegen, und es stellt sich die Frage nach den eigentlichen Interessen der Beteiligten.

3.6 Anfechtungsausschluss bei Anerkennung in Kenntnis der fehlenden leiblichen Abstammung (§ 1600 Abs. 5 BGB-E)

Schließlich sollen auch mit § 1600 Abs. 5 BGB-E „unnötige“ Anfechtungsverfahren vermieden werden. Diese Neuregelung sieht vor, dass die kraft Anerkennung bestehende rechtliche Vaterschaft weder durch den rechtlichen Vater noch durch die Mutter angefochten werden kann, wenn diese zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der Zustimmung zur Anerkennung von der fehlenden leiblichen Abstammung wussten.

Der Anfechtungsausschluss ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine konsequente Regelung, die den Rechtsfolgen der Anerkennung Rechnung trägt und die Bedeutung der damit verbundenen, grundsätzlich auf Dauer angelegten Verantwortungsübernahme verdeutlicht. Gleichzeitig sind nach Ansicht der Geschäftsstelle Fälle denkbar, in denen eine Korrekturmöglichkeit – je-

⁸ Inwieweit die Anwendung auch auf eine weitere Frau/Person sinnvoll und notwendig ist, ist an dieser Stelle nicht Gegenstand des Verfahrens, da Fragen um die Mutterschaft/Elternschaft einer weiteren Frau/Person neben der Geburtsmutter hier nicht aufgegriffen werden. Siehe hierzu die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den Eckpunkten zum Abstammungsrecht (Fußn. 3).

denfalls für die Mutter – über eine Anfechtung sinnvoll erscheint (bspw. in Fällen im Kontext von Abhängigkeit, Zwang und/oder Gewalt). In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Beteiligten umfassend über die Wirkungen der Anerkennung informiert und belehrt werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend